

Checklisten

für Fachräume des Bereiches Textiles Werken
an allgemein bildenden Schulen



Unfallkasse Baden-Württemberg

Inhalt

Vorbemerkungen und Hinweise für den Benutzer	3
Liste der GUV-Vorschriften dieser Handreichung und Bezugsquellen.....	4

Prüflisten

A Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen an Fachräume für Textiles Werken

1	Lage der Räume und Raumgröße	5
2	Zugänge, Fluchtwege, Verkehrswege	6
3	Brandschutz und Erste Hilfe	7
4	Verglasung und Bodenbeläge	8
5	Beleuchtung und Fenster.....	9
6	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	10
7	Nasszone.....	12
8	Nahmaschinen.....	13
9	Dampfbügeleisen.....	15

B Sicherheitsgerechtes Verhalten und Handhabung von Geräten

1	Allgemeine Verhaltensweisen.....	16
2	Nähen und Schneiden	17
3	Arbeiten mit Kochmessern	20

Vorbemerkungen und Hinweise für den Benutzer

Einrichtungen und Geräte in Fachräume für Textiles Werken sind vor der ersten Inbetriebnahme, **in angemessenen Zeiträumen** sowie nach Änderungen auf ihren sicheren Zustand, mindestens jedoch auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Verantwortlich hierfür ist der zuständige Unternehmer (Sachkostenträger).

(Rechtsgrundlage: §§ 2 und 39 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ – GUV-VA1)

Die Schulleitung hat die Aufgabe, dem Schulträger Mängel an der Schulanlage oder einer sonstigen Einrichtungen, die die Sicherheit des Unterrichtsbetriebes oder die Gesundheit der Schüler gefährden können, **unverzüglich anzugeben und auf deren Beseitigung hinzuwirken** bzw. bei entsprechender Mittelbereitstellung durch den Sachkostenträger die Mängel selbst zu beseitigen.

(Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift „Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz für Schülerinnen und Schüler in Schulen – VwV vom 13.10.1998, Az.: IV/1-6600.1/190)

Über die Beachtung der Prüffrist hinaus **müssen die verantwortlichen Lehrkräfte die vorhandenen Einrichtungen, Maschinen und Geräte** in schulisch genutzten Räumen vor ihrer Verwendung **auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüfen (Sicht- und Funktionsprüfung)**. Bei akuter Gefahr müssen Einrichtungen, Maschinen und Geräte der Nutzung entzogen und festgestellte bzw. verursachte Mängel dem Sachkostenträger, der Schulleitung oder deren Beauftragten gemeldet werden.

(Rechtsgrundlage: § 39 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ – GUV-VA1)

Die vorliegenden **Checklisten** sollen den verantwortlichen Schulleitungen, Lehrkräften, Haustechnikern und Hausmeistern als Grundlage für die erforderlichen Sicht- und Funktionsprüfungen dienen.

Grundlagen für die Erstellung dieser Checklisten waren die Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ (GUV-V S1), GUV-VA1, GUV-VA2 u.a., die „Handreichungen für Sicherheit im Unterricht (GUV-SI 8042) sowie das LEU- Merkblatt zu Bau und Einrichtung von Fachräumen in Hauswirtschaft und Textiles Werken, die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien, die Landesbauordnung und die einschlägigen deutschen und europäischen Normen.

Liste der GUV-Vorschriften und Handreichung

GUV-V S1 Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“

GUV-SR 2001 .. „Richtlinien für Schulen – Bau und Ausrüstung“

..... (gültig bis 31.03.2004)

GUV-V A1 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“

GUV-V A2 Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

GUV-SI 8042 .. Broschüre „Lebensmittel und Textilverarbeitung – Ein Handbuch für Lehrkräfte“

GUV-I 512 Merkblatt für Erste-Hilfe-Material

GUV-SI 8065 .. Merkblatt „Erste Hilfe in Schulen“

Bezugsquellen

Gesetze und Verordnungen des Bundes:

Bundesgesetzblatt Verlag Bundesanzeiger, 53056 Bonn

Gesetze und Verordnungen des Landes:

Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg

GUV - Schriften:

Zuständiger Unfallversicherungsträger:

Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband /

Badische Unfallkasse,

Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe

VwV veröffentlicht in Kultus und Unterricht:

Neckar-Verlag GmbH, Postfach 1820, 78008 Villingen-Schwenningen

GEW-Publikationen

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

Landesverband Baden-Württemberg,

Silcherstrasse 7-7a, 70176 Stuttgart

VBE-Publikationen

Verband für Bildung und Erziehung

Landesverband Baden-Württemberg

Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart

Liste der weiterer Handreichung

LEU-Merkblatt „Bau und Einrichtung von Fachräumen in Hauswirtschaft – Textiles Werken, Ausgabe 2003

DIN 58 125 Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen

SchBauFr Schulbauförderrichtlinien
..... Ausgabe 11.02.1999

BASchulR Bauaufsichtliche Richtlinien für Schulen (Musterrichtlinien der ARGEBAU)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten

ASE Allgemeine Schulbauempfehlungen für Baden-Württember

Prüflisten

Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen an Fachräume des Bereichs Hauswirtschaft

A 1 Lage der Räume und Raumgröße

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 1.1	Entspricht die Raumgröße für Textiles Werken den Vorgaben der Allgemeinen Schulbauempfehlungen und der Schulbauförderrichtlinien?			<u>Empfehlung:</u> Für Hauptschulen wird eine Raumlänge von mind. 10,90 m und eine Raumbreite von mindestens 7,80 m empfohlen.	
A 1.2	Sind die Maschinen-Nährarbeitsplätze grundsätzlich als Einzelarbeitsplatz konzipiert? <u>Anmerkung:</u> Falls nicht ausreichend Maschinen vorhanden sind, können zwei Schüler einen Maschinenarbeitsplatz nacheinander nutzen.				
A 1.3	Sind die Zuschneide- und Bügelpunkte (werden i.d.R. von der Lerngruppe gemeinsam genutzt) so angeordnet, dass sie von den Nährarbeitsplätzen aus möglichst störungsfrei erreicht werden können?				
A 1.4	Sind die Handarbeitsplätze als Einzelarbeitsplätze konzipiert und in unmittelbarer Nähe der Nähmaschinentische aufgestellt, um ein häufiges Verlassen des Einzelarbeitsplatzes für Rüstarbeiten zu vermeiden? <u>Anmerkung:</u> Die Kombination von Maschinen- und Handarbeitsplatz beruhigt das Unterrichtsgeschehen.			<u>Empfehlung:</u> Bei Neugestaltung eines Fachraumes für Textiles Werken sollten winkelförmige Einzelarbeitsplätze, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none">• Höhenverstellbarem Nähmaschinentisch mit Nähmaschine• Höhenverstellbarer Arbeitstisch (empfohlene Kantenlänge 1200 mm)• Drehstuhl mit Rückenlehne ohne Armstützen• Tischleuchte (zusätzlich zur Gesamtbeleuchtung)• Bewegungsfläche am Einzelarbeitsplatz mindestens 1,50 m²	

A 2 Zugänge, Fluchtwege, Verkehrswege

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 2.1	Sind die Fachräume gegen unbefugtes Betreten gesichert? (z.B. durch verschließbare Zugangstüren oder durch Türknauf außen und Türdrücker innen)				
A 2.2	Sind als Fluchtwiege mindestens zwei günstig gelegene, voneinander unabhängige Ausgänge vorhanden? (Fluchtfenster im Erdgeschoss als zweiter notwendiger Flucht- und Rettungsweg wird akzeptiert)				
A 2.3	Schlagen Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in Fluchtrichtung auf?				
A 2.4	Können die Notausgänge während der Schulzeit von innen ohne Hilfsmittel jederzeit geöffnet werden?				
A 2.5	Sind Türen so angeordnet, dass SchülerInnen durch nach außen aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden?				
A 2.6	Beträgt die Durchgangsbreite mindestens eines Längsgangs mindestens 1 m?				
A 2.7	Sind die Arbeitsplätze übersichtlich und so angeordnet, dass gegenseitige Gefährdungen vermieden werden? (Abstand: zwischen Arbeitsplätzen jeweils mind. 0,85 m ; Abstand: wenn Schüler Rücken an Rücken arbeiten mind. 1,50 m)				
A 2.8	Werden die Flucht- und Rettungswege im Bedarfsfall gekennzeichnet und freigehalten?				
A 2.9	Ist eine Fluchtwegskizze mit eingezeichneten Sammelplätzen vorhanden?				

A 3 Brandschutz und Erste Hilfe

- Verbandkästen laufend überprüfen und den Inhalt ergänzen (GUV 20.26).
- Alle Erste-Hilfe-Leistungen aufzeichnen (Verandbuch, GUV 40.6 oder Unfallanzeige).
- Ersthelfer in ausreichender Anzahl und Verfügbarkeit vorhalten. In jedem Raum Hinweisschild mit Namen und Raum- oder Telefonnummer aushängen.
- Telefonnummern für Notarzt/Notärztin, Rettungsleitstelle, Ersthelfer/Ersthelferin ausfüllen.

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 3.1	Sind Einrichtungen des Brandschutzes (Feuerlöscher) in ausreichender Anzahl gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen angebracht und entsprechend gekennzeichnet?				
A 3.2	Können die Feuerlöscher im Notfall sofort und fachgerecht bedient werden?				
A 3.3	Werden Feuerlöscher regelmäßig und fristgemäß (alle 2 Jahre) auf Funktionstüchtigkeit geprüft?				
A 3.4	Können Sie per Telefon jederzeit mit einem Notruf nach außen gelangen?			Telefonanschluss in der Nähe des Unterrichtsraums	
A 3.5	Sind die Notrufnummern auf dem Telefon gut lesbar angebracht?				
A 3.6	Ist ein kleiner Verbandkasten (DIN 13 157) Typ C vorhanden				
A 3.7	Ist der Verbandkasten jederzeit erreichbar				
A 3.8	Ist Erste-Hilfe-Material vollständig vorhanden				
A 3.9	Wird ein Verandbuch geführt? (Eintrag von Erste-Hilfe-Leistungen durch die Lehrkraft für Verletzungen, die voraussichtlich keinen Arztbesuch nach sich ziehen)				

A 4 Verglasung und Bodenbeläge

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 4.1	Sind Verglasungen in Aufenthaltsbereichen von SchülerInnen (z.B. in Türen) von der Standfläche bis 2 m Höhe aus Sicherheitsglas oder Material mit vergleichbaren Eigenschaften? (Ausnahme: Fenster mit mindesten 80 cm hohen und 20 cm tiefen Brüstungen) <u>Anmerkung:</u> Sicherheitsglas ist auch bei Schränken und Vitrinen in Unterrichtsräumen notwendig!				
A 4.2	<u>Empfehlung für Neubauten:</u> Sind Sichtverbindungen zwischen der Schulküche und den Theorie- und Essräumen aus Sicherheitsglas vorhanden und mit Sicherheitsglas ausgestattet (z.B. VSG)?				
A 4.3	Sind Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen für SchülerInnen leicht und deutlich erkennbar (z.B. durch farbige Aufkleber, Querriegel)?				
A 4.4	Haben Bodenbeläge in Räumen für den Bereich Textiles Werken rutschhemmende Eigenschaften? Geeignet sind: z.B. unversiegeltes Industrieparkett und Linoleum. <u>Besondere Anforderungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gute Möglichkeit Faserreste und Stäube zu entfernen • Fugendichte Verarbeitung (wegen fallender Nadeln) 				
A 4.5	Sind die Fußböden frei von Stolperstellen?				

A 5 Beleuchtung und Fenster

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 5.1	Sind die Unterrichtsräume so weit wie möglich mit Tageslicht beleuchtet? <u>Anmerkung:</u> Die Größe der wirksamen senkrechten Fensterfläche (reine Glasfläche) soll 1/5 der Raumgrundfläche nicht unterschreiten!				
A 5.2	Haben die Textilarbeitsplätze eine Sichtverbindung nach außen und liegt die Unterkante der Fenster bei 85 cm, da die SchülerInnen überwiegend sitzend arbeiten?				
A 5.3	Sind die Fenster so gestaltet, dass sie beim Öffnen und Schließen sowie im geöffneten Zustand SchülerInnen nicht gefährden? (z.B. durch Öffnungsbegrenzung an Schwingflügeln, Sperrsicherung an Dreh-Kipp-Beschlägen,)				
A 5.4	Sind die Fachräume ausreichend mit künstlichem Licht zu beleuchten (bei Textilem Werken: Nennbeleuchtungsstärke 500 lx)?				
A 5.5	Entspricht die Farbe der Beleuchtung weitgehend dem Tageslicht (Lichtfarbe neutralweiß oder warmweiß)?				
A 5.6	Ist zusätzlich eine Arbeitsplatzbeleuchtung vorhanden (Lichteinfall von links oben, blendfrei, tageslichtweiß, gute Farbwiedergabe), wenn die Werte der Allgemeinbeleuchtung nicht erreicht werden?				
A 5.7	Sind die Lichtschalter leicht zugänglich und erkennbar in der Nähe der Zu- und Ausgänge angebracht?				

A 6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- Maschinen mit mehr als einer Befehleinrichtung müssen mit einem Not-Aus-Schalter abgeschaltet werden können.
- Bei raumweise abschaltenden Not-Aus-Schaltern darauf achten, dass elektrische Bremseinrichtungen und die Beleuchtung nicht außer Kraft gesetzt werden.
- Elektrische Zuleitungen, die nicht fest installiert sind, regelmäßig auf intakte Zugentlastung, Beschädigungen und Stolperstellen überprüfen.

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 6.1	Entsprechen die elektrischen Anlagen, Betriebsmittel dem geltenden Stand der Technik? <u>Anmerkung:</u> <ul style="list-style-type: none">• Für elektrische Anlagen gelten die Anforderungen nach DIN VDE 0100-723 einschließlich E DIN VDE 0100-723/A1 Änderung A 1				
A 6.2	Können elektrische Anlagen und Betriebsmittel an zentraler Stelle (Hauptschalter mit optischer Anzeige des Einschaltzustandes) abgeschaltet werden?				
A 6.3	Ist der Hauptschalter gegen unbefugtes Einschalten gesichert (Schlüsselschalter)?				
A 6.4	Ist eine Not-Aus-Einrichtung vorhanden und leicht, schnell und gefahrlos zu erreichen? Hinweis: Raumbeleuchtung und Motorbremsen an Maschinen dürfen durch Not-Aus-Einrichtungen nicht abgeschaltet werden!				
A 6.5	Sind Netzstromkreise für Schülerarbeitsplätze mit RCD-Schalter (bisher FI-Schutzschalter) mit 30 mA-Nenn-Fehlerstrom gesichert?				
A 6.6	Erfolgt die Stromversorgung der Maschinen über Steckdosenwürfel, die von der Decke abgehängt sind?				
A 6.7	Sind Elektroanschlüsse stolperfrei verlegt?				
A 6.8	Befinden sich Verteiler, Schalttafeln, Kabel, Stecker, Steckdosen in einwandfreiem Zustand?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 6.9	Werden ortsfeste Anlagen und Betriebsmittel (z.B. Herde) mindestens alle vier Jahre durch Sachkundige (Elektrofachkraft) geprüft?				
A 6.10	Werden ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (z.B. Handmaschinen etc.) mindestens jährlich Jahre durch Sachkundige geprüft?				
A 6.11	Wurden die Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen, dass Störungen an elektrischen Geräten sofort zu melden sind?				
A 6.12	Werden die Notabschalteinrichtungen innerhalb der Fachräume regelmäßig geprüft?				
A 6.13	Besitzen alle seit Januar 1996 neu in Verkehr gebrachten Geräte ein CE-Kennzeichen?				

A 7 Nasszone

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 7.1	Ist eine Nasszone für Textile Techniken wie Färben, Drucken, Batiken vorhanden Planungshilfen erhalten Sie von: • Merkblatt des LEU • Einrichtungsberatern			Empfehlenswert: Ist ein gesonderter Raum. Eine Nasszone kann aber auch in Fachräumen oder im angrenzenden Materialraum eingerichtet werden.	
A 7.2	Sind zwei Doppelpülbecken –besser vier- mit ausreichender Ablagefläche vorhanden?			•	
A 7.3	Ist ein rutschhemmender, gut zu reinigender und gegen Farblösungen unempfindlicher Fußboden vorhanden? (Sinnvoll ist ein Wasserablauf im Fußboden)				
A 7.4	Enthält der Nassraum genügend Schrankraum für Farben, Wachs, Schüsseln usw.) (<u>Anmerkung:</u> ein Trockenschrank, um gefärbte nasse Stücke trocknen zu können)				
A 7.5	Sind Steckdosen innerhalb der Nasszone mit RCD-Schalter (bisher FI-Schutzschalter) mit 30 mA-Nenn-Fehlerstrom gesichert?				

A 8 Nähmaschinen

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 8.1	Wird bei der Anschaffung darauf geachtet, dass nur robuste langlebige Geräte mit wartungsgünstiger einfacher Konstruktion angeschafft werden?				
A 8.2	Entspricht die elektrische Ausrüstung den VDE-Bestimmungen?				
A 8.3	Ist der Maschinentisch möglichst höhenverstellbar (730-890 mm)?				
A 8.4	Ist genügend Aufstützmöglichkeit für die Unterarme vorhanden (vor dem Maschinенoberteil wenigstens 550 m)?				
A 8.5	Ist die Nähmaschine standsicher und besitzt sie eine Arbeitsbeleuchtung?				
A 8.6	Ist eine Abdeckhaube für Maschinенoberteile vorhanden?				
A 8.7	Ist der Fadengeber, der Antriebsriemen, das Handrad oberhalb der Tischplatte und zwischen Motor und Handrad vollständig verkleidet?				
A 8.8	Ist ein Fingerabweiser (nach DIN 5318, Teil 2) am Nähfuß vorhanden?				
A 8.9	Wird darauf geachtet, dass Handräder vorhanden sind, die ein Durchgreifen verhindern (keine Speichenräder)?				
A 8.10	Lässt sich das Maschinенoberteil vollständig umlegen und besitzt es eine Arretierung, damit es nicht von selbst zurückfällt?				
A 8.11	Wird beim Nähen der Stoff so gehalten, dass die Finger dem Gefahrenbereich zwischen Nadel und Nähfuß nicht nahe kommen?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 8.12	Werden beim Steppen von Jeansstoff und Segeltuch Jeansnadeln eingesetzt, um ein Splittern der Nadeln zu verhindern?				
A 8.13	Werden beim Wechseln von Nadeln, Faden und Spule die Füße vom Pedal genommen, die Maschine ausgeschaltet bzw. der Netzstecker gezogen?				
A 8.14	Wird darauf geachtet, dass Scheren o.ä. nicht auf dem Nähmaschinentisch abgelegt werden?				
A 8.15	Werden zum Anheben/Absenken des Maschinenkopfes bis zur Arretierung beide Hände benutzt?				
A 8.16	Wird nach Beendigung der Arbeit die Maschine ausgeschaltet bzw. der Netzstecker gezogen und die Maschine abgedeckt?				

A 9 Dampfbügeleisen

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 9.1	Wird darauf geachtet, dass nicht zu schwere Eisen gewählt werden (ca. 1 kg)?				
A 9.2	Ist ein handgerechter Griff vorhanden?				
A 9.3	Beträgt die Länge der Zuleitung mindestens 2500 mm?				
A 9.4	Werden nur Bügeleisen mit Temperaturbegrenzer verwendet?				
A 9.5	Beträgt die Leistungsaufnahme ca. 1000 Watt?				
A 9.6	Ist eine stabile, nicht brennbare Abstellmöglichkeit vorhanden und wird diese auch genutzt?				
A 9.7	Ist eine stabile, nicht brennbare Abstellmöglichkeit vorhanden und wird diese auch genutzt?				

Prüflisten

Sicherheitsgerechtes Verhalten und Handhabung von Geräten

B 1 Allgemeine Verhaltensregeln

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 1.1	Werden Verkehrswege frei gehalten und nicht durch Gegenstände, z.B. Schultaschen, verstellt?				
B 1.2	Werden lose Kittel, Schals, Schleifen, Bänder o.ä. abgelegt?				
B 1.3	Wird Schmuck abgelegt?				
B 1.4	Werden lange Haare zurückgebunden oder hoch gesteckt?				
B 1.5	Werden möglichst geschlossene Schuhe mit flachen Absätzen getragen?				
B 1.6	Werden Scheren und andere Werkzeuge so abgelegt, dass nichts auf den Boden fallen kann?				
B 1.7	Werden Stoff- und Garnreste nicht auf dem Boden liegen gelassen?				
B 1.8	Werden Schranktüren und Schübe nicht offen stehen gelassen?				

B 2 Nähen und Schneiden

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 2.1	Wird zum Handnähen, vor allem beim Verarbeiten von dicken Stoffen und Leder, Fingerhüte benutzt?				
B 2.2	Werden beim Stecken von Nähten die Stecknadeln im rechten Winkel zur Naht gesteckt, um Verletzungen zu vermeiden?				
B 2.3	Werden Stecknadeln auf Nadelkissen gesteckt?				
B 2.4	Werden möglichst Scheren mit abgerundeten Schneideenden (Blätterenden) benutzt, um Stichverletzungen zu vermeiden?				
B 2.5	Werden für Materialien, die große Kraft zum Schneiden erfordern, Scheren mit kurzen Schneiden und langen Griffköpfen verwendet?				
B 2.6	Werden beim Zuschneiden Scheren auf den Tisch aufgelegt und vom Körper weg geschnitten?				
B 2.7	Werden Scheren auf dem Tisch abgelegt und nicht in Schürzen-, Hosen- oder Rocktaschen gesteckt?				
B 2.8	Werden Scheren im Bedarfsfall mit dem Griff nach vorne weitergegeben?				